

Rezensionen

Verein Mansfelder Berg- und Hüttenleute e.V.; Deutsches Bergbau-Museum (Hrsg.): *Mansfeld – Die Geschichte des Berg- und Hüttenwesens, Band 3: Die Sachzeugen*, Bochum: Deutsches Bergbau-Museum 2008 (552 S., zahlr. Abb.) 19,80 €

(= *Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Bochum, Nr. 165*)

Bevor sich der Rezensent der Besprechung des oben genannten Buches zuwendet, sei darauf hingewiesen, dass in den Jahren 1999 und 2004 schon zwei Vorläuferbände erschienen sind (Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbaumuseum Bochum Nrn. 80 bzw. 126), die aber leider, zumindest im „Anschnitt“, nicht besprochen worden sind. Der erste Band ist bereits vergriffen.

Nach den einführenden Worten des ersten Bandes war die Anregung zur Abfassung einer Geschichte des Mansfelder Berg- und Hüttenwesens vom Deutschen Bergbaumuseum ausgegangen. Unmittelbarer Anlass war dann das 800-jährige Bestehen des Kupferschieferbergbaus im Jahre 2000, soweit alte Urkunden dieses Datum festlegen konnten. Die Verfasser von allen drei Bänden sind überwiegend in Mansfeld und Umgebung tätig gewesene Berg- und Hüttenleute, die die Betriebe aus jahrelanger Erfahrung sehr genau gekannt haben.

Der zweite Band folgte dann sehr bald danach. Er ist als Bildband ausgewiesen und enthält eine große Anzahl von Abbildungen aus dem vorhandenen reichhaltigen Bildbestand. Das Buch sollte unter anderem Anregungen zur Einrichtung einer „Kupferstraße“ im Mansfelder Land geben. Ob diese Kupferstraße inzwischen entstanden ist, ist dem Rezensenten nicht bekannt.

Der dritte und vorläufig letzte Band informiert schließlich noch einmal über die Geschichte und bietet vor allem in Wort und Bild einen

hervorragenden Überblick über die noch vorhandenen Sachzeugen. Damit haben alle Autoren einen wichtigen Abschluss geschaffen, denn häufig besteht für noch übrig gebliebene Zeugnisse die große Gefahr, dass auch sie eines Tages nicht mehr erkennbar sein werden. Nach einer Einführung folgen vier einleitende Beiträge, die in sehr eindrucksvoller Weise den Übergang von der Aufgabenstellung des Mansfeld-Kombinats in der Planwirtschaft der ehemaligen DDR über die Bemühungen der Treuhand und vieler persönlich engagierter Mitarbeiter der Mansfelder Bergbau- und Hüttenwerke in die danach entstandenen, heute sehr erfolgreichen Betriebe schildern. Es ist unverkennbar, daß hier starke Emotionen der Autoren mit hineinspielen, die aber dem Verständnis der Jahre nach der Wende sehr entgegenkommen.

Dann folgen sechs Beiträge unter der Überschrift „Die Sachzeugen des Mansfelder Montanwesens“, die sich den verschiedenen Bereichen widmen. So wird zunächst über die Sachzeugen des Bergbaus, dann über die Sachzeugen der Verhüttung und Metallverarbeitung, dann über die Sachzeugen der Wassernutzung und schließlich über die Sachzeugen des Transports berichtet. Alle Beiträge sind mit hervorragendem Bildmaterial ergänzt worden, sodass sich der Leser gut informieren und auf die Suche nach den Zeugnissen in der Landschaft begeben kann.

Das nächste Kapitel, Sachzeugen der sozialen und kulturellen Lebensbedingungen, ist das umfangreichste und widmet sich sehr erfolgreich einer besonders schwierigen Aufgabenstellung.

Angefangen bei den alten Schlafhäusern aus dem 19. Jahrhundert, die für angeworbene und dann zugewanderte Berg- und Hüttenleute erbaut worden sind, wird über den umfangreichen Wohnungsbau nach 1950 sowie der Einrichtung von Kulturhäusern, Krankenhäusern, sozialen Einrichtungen, den Bergämtern und schließlich von der Bergschule in Eisleben berichtet, die sich von der alten (erstmalig 1229 erwähnt) zur neuen Bergschule (1903 eröffnet) und dann zur Betriebsschule des Mansfeld-Kombinats (ab 1960) entwickelt hatte.

Unter dem folgenden Abschnitt Friedhöfe wird dann über den Kronenfriedhof in Eisleben berichtet, der nach italienischem Vorbild als Campo Santo angelegt worden ist, eine Form der Begräbnisstätte, die in Deutschland nur sehr selten anzutreffen ist. Es folgen dann die Schlösser, Burgen und Stadtsitze, von denen aus Bergbau und Hüttenwesen gelenkt und beeinflusst worden sind. Zusammen mit den anschließend beschriebenen Kirchen und Klöstern bildet das Kapitel einen umfassenden Beitrag zur Kunstgeschichte des Landes,

soweit alle diese Zeugnisse mit Bergbau und Hüttenwesen im Zusammenhang gestanden haben. Ausführlich werden dann die zahlreichen Luthergedenkstätten sowie andere Denkmäler beschrieben, die wiederum auf ganz besondere Art an die Geschichte von Gewinnung und Verarbeitung des Kupferschiefers erinnern.

Der letzte Abschnitt des Kapitels Sachzeugen berichtet über die Geologie und die vom Bergbau verursachten Veränderungen in der Landschaft, deren eindrucksvollstes Beispiel wohl das Verschwinden des Salzigen Sees südöstlich von Eisleben bildet.

Im Anhang werden schließlich die Repräsentanten der Mansfelder Berg- und Hüttenbetriebe genannt, gefolgt von einer Auflistung von Anlagen, die nach wichtigen Persönlichkeiten aus der Landesgeschichte benannt worden sind. Am Schluss wird noch kurz auf die beruflichen Tätigkeiten eingegangen, die die Autoren der einzelnen Beiträge ausgeübt haben. Eine dem Buch beigelegte Landkarte informiert anschaulich über die Lage der einzelnen Objekte.

Es war für den Rezensenten ein großer Gewinn, das vorliegende Buch über die Sachzeugen von Bergbau und Hüttenwesen im Mansfelder Land zu studieren. Es eignet sich hervorragend dazu, die einzelnen Örtlichkeiten aufzusuchen, an Ort und Stelle zu besichtigen und dabei gleich alles über die geschichtlichen Hintergründe zu erfahren. Möge dem Werk eine weite Verbreitung beschieden sein und damit dem Mansfelder Land eine wachsende Zahl interessierter Besucher.

Dipl.-Ing. Volker Dennert, Laufem

Matthias Maetschke:
Ursprünge der Zwangskartellgesetzgebung. Der Entwurf eines Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 12. Dezember 1909, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2008 (275 S.) 54,00 €

(= *Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte, Band 5*).

Der am 12. Dezember 1909 von der preußischen Regierung in den Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, der die Errichtung eines Zwangskartells in der Kaliindustrie androhte, kann als erster Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der deutschen Wirtschaft betrachtet werden. Nachdem es in der Nacht des 30. Juni 1909 aufgrund abweichender Interessen einzelner Unternehmer der Kaliindustrie nicht gelungen war, den bis Ende des Jahres laufenden Syn-

dikatsvertrag auf freiwilliger Basis zu verlängern, und Mitglieder des Kartells begannen – entsprechend den Regelungen des Vertrags – eigenständig Verkäufe vorzunehmen, sah sich die preußische Regierung, die selbst Kalibergwerke betrieb und Syndikatsmitglied war, gezwungen, zu diesem drastischen Mittel zu greifen. Wie konnte es aber soweit kommen, dass eine wirtschaftliche Organisation, die seit 1879 – dem Jahr des Abschlusses der ersten Carnalit-Konvention – auf einer mehr oder minder festen institutionellen Basis bestanden hatte, nun zusammenzubrechen drohte, und worin lag die Bedeutung dieser Organisation, die es den preußischen Offiziellen unmöglich machte, einen Auseinanderfall zu zulassen? Dies sind zentrale Fragen, denen Matthias Maetschke in seiner rechtshistorischen Arbeit nachgeht. Sein Anliegen ist es, „das Verhältnis von Recht und Wirtschaft zu bestimmen“ (S. 28). Dadurch stellt er sich die nicht leichte Aufgabe, Wechselwirkungen zwischen Recht und Wirtschaft zu identifizieren und in den historischen Kontext einzuarbeiten. Theoretisch greift er auf ordoliberalen Ansätze zurück und rückt somit die Frage, wer welche Entscheidungsbefugnisse besitzt und wer durch die getroffenen Entscheidungen betroffen ist, in den Mittelpunkt seiner Forschung.

Die Ursprünge der Zwangskartellgesetzgebung liegen, so Maetschke in den speziellen Gegebenheiten der Wilhelminischen Ära. Wirtschaftskrisen und konjunkturelle Schwankungen produzierten in den Augen der Zeitgenossen negative Effekte, für welche die klassischen Grundsätze u. a. von Adam Smith und von David Ricardo keine Erklärung mehr boten. Die Ausprägung dieser Abkehr geschah in einer zunehmenden Kartellierung, die zwar nicht unumstritten war, in der aber der Weg zu einer höheren Organisationsstufe der Wirtschaft und der Gesellschaft gesehen wurde, die dem Allgemeinwohl eher zu dienen schien, als die Entwicklung unter den Gegebenheiten des freien Wettbewerbs. So liegen auch die theoretischen Grundlagen, die eine Zwangskartellgesetzgebung rechtfertigten, sowohl implizit als auch explizit in der zeitgenössischen wirtschaftswissenschaftlichen Kartellliteratur. Dies zeigt der Verfasser anhand der Arbeiten Friedrich Kleinwächters, Arnold Steinmann-Buchers, Karl Wasserrabs, Wilhelm Kulemanns und Gustav Schmollers. Die reale Ausformung dieser Ansätze geschah dann vornehmlich in der Zeit der Kriegswirtschaft des Ersten Weltkriegs, der folgenden Übergangswirtschaft als auch der Weimarer Republik, unter der Prämisse, dass Zwangskartelle als ein Rechtsinstrument gesehen wurden, „mit dem Gemeinwirtschaft und Selbstverwaltung umzusetzen waren“ (S. 20).

Dass es aber soweit kam, lag, so die These Maetschkes, in der ungleichen Verteilung der Entscheidungsbefugnisse der Akteure in Bezug auf das Marktverhalten, den Marktzutritt als auch den Marktaustritt. Diese „Verteilung der Entscheidungsbefugnisse für Marktverhalten, Marktzugang und Marktaustritt kann nur durch die Analyse der bestehenden Rechtsvorschriften und der ihnen zugrunde liegenden Rechtsprinzipien wertend ermittelt werden“ (S. 33). So verminderten das Allgemeine Berggesetz von 1865 als auch die Abschaffung des staatlichen Salzhandelsmonopols 1867 die Marktzutrittsbarrieren. Erst das lex Gamp als auch die darauf folgende Reform des Berggesetzes 1907 änderten die Rahmenbedingungen und stellten den Marktzutritt wieder unter Staatsvorbehalt. Der unbegrenzte Marktzutritt in dieser Zeit führte zu einer Zunahme der Konkurrenz und wirkte sich somit auf die Entscheidungen bezüglich des Marktverhaltens aus. So stieg die Zahl der Kaliunternehmen von den ursprünglich zwei Werken, die sich dazu noch in staatlich preußischem bzw. anhaltischem Besitz befanden, bis 1909 auf 64 Werke. Betrieben zu Beginn die beiden staatlichen Bergwerke noch eine stillschweigende Preisabsprache, forderte der zunehmende Wettbewerb mit privaten Unternehmen als auch das Marktverhalten der Abnehmer eine weitergehende Institutionalisierung der Entscheidungen über das Marktverhalten, die über unterschiedliche Kartellabsprachen – Konventionen, wie sie im Sprachgebrauch der Zeit genannt wurden – zum Kalisyndikat führten. Die hierdurch etablierte Marktstruktur „war das Ergebnis eines Prozesses, in dem die Kaliunternehmen wirtschaftliche Entscheidungsbefugnisse auf zentrale Instanzen übertragen hatten“ (S. 111f.). Ihre rechtliche Grundlage fand sich in der Gewerbeordnung und schließlich im berühmten Reichsgerichtsurteil von 1897, das Kartellverträgen völlige privatrechtliche Geltung zusprach. Diese Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf das Kalisyndikat einerseits und deren ungleiche Verteilung, die maßgeblich durch die Rechtslage ausgestaltet wurde, andererseits, war 1909 dann der Grund, warum eine freiwillige Verlängerung des Syndikats nicht mehr zu erreichen war. Zwar verweigerten nur einige wenige Unternehmen den Beitritt, doch die von ihnen direkt im Anschluss an die gescheiterten Verhandlungen abgeschlossenen Vorverträge mit amerikanischen Abnehmern, bei denen zum ersten Mal Auslandsverkaufspreise, die unter den Inlandsverkaufspreisen lagen, ausgehandelt wurden, veranlassten die preußische Regierung, gesetzgeberisch tätig zu werden. So stand im Zentrum der Argumentation für

eine Zwangskartellgesetzgebung das nationale Wohl, da man die deutsche Landwirtschaft in Anbetracht der billigeren Auslandspreise gefährdet sah und nicht der zu erwartende Konkurrenzkampf zwischen den Kaliproduzenten, der in Anbetracht des deutschen Welthandelsmonopols in Kali, zu vernachlässigen war. Schließlich kam es nicht zum angeordneten Zwangskartell. Der Bundesrat kippte das eingebrachte Gesetz, da einzelne Bundesstaaten in deren Territorien Kaliabbau gerade begonnen wurde, ihre partikularistischen Interessen bedroht sahen. Man erreichte aber die Errichtung einer Vertriebsstelle, über die der gesamte Kaliabsatz zu erfolgen hätte. Diese Verkaufsorganisation war nicht verpflichtet, die Produkte neu auftretender Werke abzunehmen. Hierdurch war der Marktzutritt zwar noch gewährleistet, ein individuelles Handeln aber unterbunden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es Maetschke sehr gut gelingt, die Wechselwirkungen zwischen Recht und Wirtschaft vor dem Hintergrund der Zwangskartellgesetzgebung herauszuarbeiten, womit diese Arbeit überaus empfehlenswert ist.

Thomas Jovović M.A., Bochum

**Toni Pierenkemper (Hrsg.):
Regionen und Regionale Industrialisierung.
Zur wirtschaftlichen Entwicklung
ostmitteleuropäischer Regionen im 19.
Jahrhundert, Aachen: Shaker-Verlag 2009
(179 S.) 48,80 €**

(Berichte aus der Geschichtswissenschaft)

Der vorliegende, von Toni Pierenkemper herausgegebene, Sammelband ist das Ergebnis einer Konferenz aus dem Jahre 2005 in Planowitz mit dem Ziel einen Austausch über die Möglichkeiten der Erforschung und bereits erlangter Forschungsergebnisse zur wirtschaftlichen Entwicklung der montanindustriell geprägten Nachbarregionen Niederschlesien, Oberschlesien und Nordostböhmen zu ermöglichen. Wie Pierenkemper in seiner knappen Einleitung betont, rückte spätestens seit den 1980er-Jahren der Raum als Variable des Industrialisierungsprozesses immer mehr in den Fokus der Forschung. Fassbar gemacht wird der „Raum“ durch die Definition von Regionen. Diese Regionen bilden die kleinräumigen Gebiete ab, auf denen sich die Industrialisierung vollzog und sind nicht kongruent mit administrativ definierten Einheiten wie Provinzen, Grafschaften oder natürlich Nationalstaaten. Bestimmt werden die Regionen nur durch die jeweilige Fragestellung, sie sind also Konstrukte, die nur durch die Definition des Forschers

existieren. Aus diesem Grund ist die Abgrenzung einer Wirtschaftsregion von großer Bedeutung für die nachfolgende Analyse. Der Erforschung dieser Wirtschaftsregionen hat sich die regionale Wirtschaftsgeschichte verschrieben. Wie der Herausgeber andeutet und an anderer Stelle deutlicher formuliert, existieren bisher mehr Veröffentlichungen, welche sich mit dem methodischen und theoretischen Ansatz auseinandersetzen als empirische Studien, die sich der Erforschung von Regionen während des Prozesses der Industrialisierung widmen (vgl. dazu Pierenkemper, Toni: Zum regionalen Ansatz in der Wirtschaftsgeschichte, in: Heß, Ulrich u. a. (Hrsg.): Unternehmen im regionalen und lokalen Raum, 1750-2000 (= Veröffentlichungen des Sächsischen Wirtschaftsarchivs. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Sachsens, 5), Leipzig 2004, S. 19-34, hier S. 20f.). Folgerichtig liegt der Fokus des vorliegenden Bandes auf der empirischen Erforschung ostmitteleuropäischer Regionen, um diese Regionen zum einen stärker in den Fokus der Forschung zu rücken und zum anderen um hierdurch das Verständnis für Industrialisierungsprozesse in eher peripheren Wachstumszonen zu vertiefen.

Der erste Teil der ersten Sektion behandelt die wirtschaftliche Entwicklung in Niederschlesien und deckt mit den Beiträgen von Zygryd Piątek über die niederschlesische Steinkohlenindustrie und von Marcel Boldorf über das niederschlesische Textilgewerbe, die wichtigsten Branchen der Region Niederschlesien ab. Durch Zbigniew Kwaśnys Darstellung der übrigen in Niederschlesien ansässigen Industriezweige wie dem Eisenhüttenwesen, der Nahrungsmittelindustrie oder dem Erzbergbau, vermag dieser Block ein recht umfassendes Bild der wirtschaftlichen Entwicklung Niederschlesiens im 19. Jahrhundert zu zeichnen, auch wenn keiner der Aufsätze den methodischen Ansprüchen der regionalen Wirtschaftsgeschichte in Bezug auf eine adäquate Abgrenzung der Untersuchungseinheiten gerecht wird. Dies kann jedoch nicht verwundern, da eine solche Definition einen nicht unwesentlichen Zeitaufwand mit sich bringen würde, bevor überhaupt eine weitere Erforschung der Regionen erfolgen könnte. Folglich muss bei Konferenzen und Sammelbänden über die wirtschaftliche Entwicklung von Regionen auf adäquat abgegrenzte Untersuchungsgegenstände verzichtet werden, bis hier mehr empirische Grundlagenarbeit erfolgt ist. Selbst dann jedoch würde die Darstellung und Herleitung der Abgrenzung in Publikationen mit knapp bemessenem Platz ein Problem darstellen. Eine gute Lösung für dieses Problem hat Boldorf gewählt, der nur kurz die Ausdehnung der von ihm vorgestellten Region beschreibt und für weitere Details

zur Abgrenzung auf einen älteren Aufsatz verweist, in welchem er sich ausführlich mit der Abgrenzung und Definition der niederschlesischen Leinenregion befasst hat. Wünschenswert wäre es jedoch gewesen, dass jeder Autor zumindest die Ausdehnung und Lage des von ihm behandelten Gebietes knapp beschreibt.

Der Abschnitt über Oberschlesien setzt sich zusammen aus zwei Beiträgen über die lokale Zinkindustrie und zwei Beiträgen, die sich mit den beiden dominanten Akteuren bzw. Akteursgruppen in der ober-schlesischen Montanindustrie – den adeligen Großgrundbesitzern und dem preußischen Staat – auseinandersetzen. Der große Grundbesitz der Magnaten sicherte diesen bestimmte Privilegien bezüglich des Abbaus der Bodenschätze. Diese reichten von Mitbaurechten bis hin zur Ausstattung mit dem vollen Bergregal und damit auch einer Befreiung vom staatlichen Direktionsprinzip oder Abgabepflichten und verschafften den Grundbesitzern so entscheidende Wettbewerbsvorteile gegenüber potentiellen bürgerlichen Konkurrenten. Darüber, wie die Magnaten diese exponierte Rolle in der ober-schlesischen Wirtschaft ausfüllten, herrscht in der Literatur keine Einigkeit. Klemens Skibicky hinterfragt in seiner Untersuchung die Bedeutung der adeligen Unternehmer für die Industrialisierung Oberschlesiens und versucht eine Bewertung ihres Handelns, vor allem im Vergleich zu dem in der Literatur oft sehr positiv dargestellten Staatsbergbau vorzunehmen. Diesem wiederum widmet sich Toni Pierenkemper, der auf die bisher vorherrschende Glorifizierung des preußischen Staats hinweist. Gerade in Bezug auf den preußischen Staatsbergbau scheint hier, so der Autor, eine kritische Betrachtung angebracht. So führt er an, dass ähnliche Untersuchungen für die Saar und das Ruhrgebiet bereits zeigen konnten, dass die überlieferten Berichte der preußischen Staatsbeamten ein sehr einseitiges Bild der einzelnen Akteure zeichnen und das eigene Handeln sehr positiv hervorhoben womit gleichzeitig eine Schmälerung der Erfolge privater Unternehmer einherging. So wird, wie Skibicky schreibt, oft die Pionierfunktion des preußischen Staats bei der Einführung neuer Technik hervorgehoben und den Magnaten im Gegenzug vorgeworfen, sich innovationsfeindlich und risikoscheu verhalten zu haben. Skibicky sieht hier jedoch eine missverständliche Aufgabenverteilung zwischen privaten und staatlichen Betrieben. Da der preußische Staat zu der fraglichen Zeit keinerlei Innovationschutz gewährte, hätte die Entwicklung einer neuen Technologie oder deren Anpassung an die lokalen Gegebenheiten für die Magnaten jeglicher ökonomischer Rationalität entbehrt. So zwang der preußische Staat sich sel-

ber mit seinen Betrieben die Vorreiterrolle zu übernehmen und betrieb jahrelang Anlagen, die zwar auf dem neusten Stand der Technik, jedoch unrentabel waren. Hieraus eine Innovationsfeindlichkeit der Magnaten, also der einzigen Akteursgruppe des ober-schlesischen Montanwesens neben dem Staat selber, abzuleiten, würde demnach zu kurz greifen. Während Skibicky sich in seiner Argumentation auf ein Beispiel aus der Eisenindustrie bezieht, zweifelt Pierenkemper den oft propagierten wirtschaftlichen Erfolg der preußischen Staatsgruben an. Diese trugen zwar in ihrer Gesamtheit zur Finanzierung des preußischen Staatshaushaltes bei, dieser Gewinn wurde jedoch nur durch einige wenige Gruben erwirtschaftet, deren Erträge gegen Mitte des 19. Jahrhunderts zudem noch sanken. Inwiefern die preußischen Staatsgruben einen Beitrag zur Entwicklung der Region zu leisten vermochten, vermag Pierenkemper aufgrund des Mangels an mikroökonomischen Daten nicht zu beantworten. Des Weiteren bedarf es, so der Herausgeber, einer theoretischen Reflexion der regionalen Prozesse von Wachstum und Entwicklung um auf einer solchen Basis dann Fragen nach dem Einfluss einzelner Unternehmen oder Akteure auf den regionalen Entwicklungsprozess beantworten zu können.

Die Beiträge in der zweiten Sektion, die sich mit regionaler Entwicklung im nordöstlichen Habsburgerreich befasst, wirken weniger stimmig als die Aufsätze zu Nieder- und Oberschlesien, die sich jeweils gegenseitig ergänzen. Während Milan Myška die Entwicklung des mährischen und schlesischen Eisenhüttenwesens vom 17. bis zum 19. Jahrhundert darstellt, stehen die Handwerker und Gewerbetreibenden in Brünn, ihre soziale Lage und ihr öffentlicher Einfluss im Mittelpunkt des Beitrags von Lukáš Fasora. Pavel Kladiwa wiederum beschäftigt sich mit dem Unternehmertum im Zentrum des Ostrauer Reviers und Aleš Zářický beschreibt den Aufstieg der Aktiengesellschaften im Ostrau-Krawiner Revier. Die vier Beiträge behandeln damit unterschiedliche Gebiete in dem recht großen Untersuchungsraum wobei sich zwei der Aufsätze (Fasora und Kladiwa) auf einzelne Städte konzentrieren und damit nur bedingt Analyse von Regionen bezeichnet werden können.

Auch wenn der vorliegende Band keine empirischen Untersuchungen nach den methodischen Vorgaben der regionalen Wirtschaftsgeschichte bietet, so ist er doch ein Schritt in die richtige Richtung: Weg von weiteren Diskussionen über die geeignete Theorie und Methodik zur Erforschung regionalen Wachstums hin zu empirischen Darstellungen. Diese bieten nicht nur einen Anreiz zur weiteren Erforschung der behandelten Regionen, sondern

stellen eine Grundlage für zukünftige regionale Analysen dar. Die Möglichkeit interregionaler Vergleiche ist einer der großen Vorteile, die die regionale Wirtschaftsgeschichte bietet. Vorliegender Band kann für punktuelle Vergleiche, zum Beispiel über die Entwicklung einzelner Industriezweige oder den Einfluss bestimmter Rahmenbedingungen, herangezogen werden und ist damit, aufgrund der wenigen bisher publizierten Studien, von hohem Nutzen für zukünftige Forschungsarbeiten.

Juliane Czierpka, Bochum

Michael Fessner, Christoph Bartels, Rainer Slotta (Hrsg.):

Auf breiten Schultern – 750 Jahre Knappschaft. Katalog der Ausstellung des Deutschen Bergbau-Museums Bochum vom 1. Juli 2010 bis 20. März 2011, Bochum 2010 (410 S., zahlr. ein- u. mehrfarbige Abb.) 29,90 €

(= Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Bochum, Nr. 175).

Schon im 13. Jahrhundert schlossen sich Bergleute in Bruderladen als einer genossenschaftlich organisierten Form der gegenseitigen sozialen Absicherung zusammen. Durch obrigkeitliche Privilegierung wurde ihr Rang auch öffentlich anerkannt. Ein Bergknappenspital in Goslar ist urkundlich bereits für 1294 nachgewiesen worden, ein frühes Hospital ist schriftlich auch für den Kupferberg bei Hettstedt im mansfeldischen Revier belegt. Insofern unterschieden sich die berufsständischen Organisationen der Bergleute von denen der Handwerker. Knappschaften waren im späten Mittelalter, zu der Zeit, da sie anhand schriftlicher Zeugnisse konkret fassbar werden, religiöse Zusammenschlüsse oder Korporationen, die sozial-religiöse Aufgaben wahrnahmen.

Knappschaften waren von der gültigen Bergordnung gesetzte und verordnete Körperschaften der Berg- und Hüttenarbeiter in einem bestimmten Revier. Ihre Knappschaftskassen, im Spätmittelalter ein ureigenes Institut der Knappen, hatten als feste Einnahmen das Büchsegeld der Arbeiter und Zinserträge von ausgeliehenen Geldern zu verzeichnen. Hinzu kamen Freischichten, die als unbezahlte Schichten zum Besten der Knappschaftsbüchse einmal im Monat verfahren werden mussten und als gewichtige Einnahmen zu verzeichnen waren. Den Kassen stand es zu, mit Hilfe eines aus den Beiträgen der Mitglie-

der gebildeten Vermögens, das von den durch die einzelnen Mitglieder gewählten Vorstehern verwaltet wurde, Ausgaben im gemeinschaftlichen Interesse vorzunehmen oder zu verweigern. Denn auf die Frage nach einem Recht der Bergleute, von Gewerken und Bergherren Unterstützung zu verlangen, ist ohne Zweifel zu antworten, dass solch eine Verpflichtung nicht vorlag, wenn es auch hieß, dass beschädigten Arbeitern eine gewisse Zeit von der Zeche der Lohn fortgezahlt werden sollte. Andererseits gab es keine Rechtsverpflichtung, Gnadenlöhne zu zahlen.

Beiträge für die Knappschaftsbüchse wurden nachweislich schon seit 1409 erhoben. Die Bergrechnung des Rates der Stadt Goslar von 1409/10 ist ein früher Vorläufer der nach 1447 systematisch angelegten Tafelamtsrechnungen der Stadt. Die Einlage in die Büchse stand stets an erster Stelle der Angaben. Der Betrag für die Knappschaft galt nicht allgemeiner Wohltätigkeit, sondern gezielt der Fürsorge der Berg- und Hüttenleute: die Einlagen in die Büchse hatten ausschließlich die Aufgabe, die Bergarbeiter vor den Folgen ihrer gefährlichen Berufspraxis partiell abzusichern. Auch die Bruderschaft der Heiligen Dreifaltigkeit der Altenberger Knappschaft (Erzgebirge) beschloss ca. 1450 die wöchentliche Abgabe eines Büchsenpfennigs durch die Bergleute, vergleichbar mit der Übereinkunft der Rattenberger Knappen im unteren Inntal, drei Kreuzer im Quartal als Solidarbeitrag in die Bruderbüchse einzulegen. Die Verhältnisse waren also, zeitlich versetzt, vergleichbar.

Das zeigen die Aufsätze und Ausstellungsobjekte in breiter Vielfalt, ohne einseitig bestimmte Epochen oder Reviere zu favorisieren. Die Herausgeber sind um Anschaulichkeit in differenzierter Auswahl bemüht.

Die Aufsicht über eine korrekte Verwendung der Knappen-Büchsen-Gelder lag beim Bergmeister, der Einnahmen und Ausgaben kontrollieren konnte, dass nichts, als wohin es von der Knappschaft verordnet, angewendet werde. Das Prinzip der Bedürftigkeit galt als unerlässliche Bedingung für die Unterstützung armer, beschädigter oder kranker Bergleute, von deren Witwen und unmündigen Kinder, die diese als Geschenk, als Kredit oder als Vorschuss erhielten. Die Gaben aus der Knappschaftskasse hatten stets den Charakter von Almosen, die nach dem pflichtschuldigen Ermessen der Vorsteher der Knappschaftskassen nicht auf Dauer, sondern nur auf absehbare Zeit, soweit die Geld-Bestände reichten, gewährt wurden. Ein Recht auf bestimmte Bezüge oder nur auf Unterstützung hatten die einzelnen Bergleute nicht.

Wenn die Knappschaftskasse als ein lediglich der Korporation der Knappen zustehender

Fonds auch lediglich auf Gefahr der Korporation verwaltet wurde, so mussten erforderliche Zuschüsse nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen als auch nach der besonderen Verfassung der Knappschaft von den Mitgliedern der Knappschaft aufgebracht werden. Ebenso verblieben Überschüsse gleichfalls im Interesse der Mitglieder. Allerdings waren die Beiträge der Arbeiter an ihre Kassen schon im 15. Jahrhundert fixiert.

Nach der Reformation ist ein neuer Akzent zu beobachten: landesherrliche Intervention setzte ein, wenn Knappschaftskassen knapp gefüllt waren und folglich ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten. Zunächst wurden weitläufige Vorstellungen entwickelt, wie Abhilfe zu schaffen sei. Unter anderem gab es den Vorschlag, von den Kohlen-Flößern ein Büchsegeld einzuziehen oder von den unterschiedlichen Holzhauern regelmäßig einen Knappschaftspfennig zu erheben.

Wie das Büchsegeld bis in die Neuzeit zeigt, war die Bergknappschaft eine obligatorische, in seiner Rahmensetzung regulierte Versicherungsorganisation zum Schutz gegen Risiken: die Bergleute zahlten festgesetzte Beiträge ein, und die Knappschaftskasse gewährte ihren Mitgliedern Leistungen, die nicht an das Übliche an Lohnzahlungen im Bergbau heranreichten. Die unvereidigten oder unständigen Bergtagelöhner und die unterbergmännischen Knappen haben erst im Verlauf der frühen Neuzeit durch strenge Leitung und Kontrolle der Landesfürsten gewisse Knappschaftsrechte erhalten, z. B. Begräbnis- und Witwengeld, allerdings ohne zu den Vollmitgliedern der genossenschaftlichen Zusammenschlüsse zu gehören.

Zur Bergrechtsreform gehörte das Preußische Knappschaftsgesetz von 1854, eine einklagbare soziale Sicherung der Bergarbeiter wurde festgeschrieben, desgleichen der Beitrittszwang zum Knappschaftsverein, wenn in einem Montanbetrieb die Arbeit aufgenommen wurde. Damit wurden Bergtagelöhner wieder zu Knappschaftsmitgliedern und erhielten Krankengeld, Rente und medizinische Hilfe. Das „Allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten“ von 1865 hob die unterschiedlichen provinziellen Berggesetze und bergrechtlichen Bestimmungen auf und schuf ein einheitliches Berggesetz. Für das Königreich Preußen galten fortan einheitliche Bestimmungen für die Bildung von Knappschaftsvereinen. Mit dem Reichsknappschaftsgesetz von 1924 ging die Epoche der Knappschaftsvereine allerdings endgültig zu Ende. Der paritätisch verwaltete Reichsknappschaftsverein war fortan der alleinige Träger der knappschaftlichen Pensions- und Krankenversicherung sowie der Invaliden- und Angestelltenversicherung der Bergleute.

Zur Geschichte der gewerblichen 125-jährigen Unfallversicherung liegt mit der Analyse der Bergbau-Berufsgenossenschaft ein eigener Katalog-Beitrag vor, der die Neugliederung der Sozialversicherungsträger in den neuen Bundesländern (ehemaliger Uranerzbergbau) einschließt. Auch dem Knappschaftärztesystem an der Ruhr als einer geschlossenen Zwangsordnung ohne freie Arztwahl ist ein fundierter Aufsatz gewidmet.

Nach 1933 wurden die Selbstverwaltungsgorgane der Reichsknappschaft gleichgeschaltet und nach dem Führerprinzip hierarchisch gegliedert. Finanzieller Sanierungsbedarf, Arbeitskräftemangel und Unzufriedenheit der versicherten Bergleute mit dem Leistungs-niveau der Knappschaftsversicherung erforderten umfangreiche Reformen, eingeleitet nach Kriegsbeginn, um den Bergbau für junge und qualifizierte Arbeiter attraktiv zu gestalten, damit diese nicht an die Rüstungsindustrie verloren gingen. Inwieweit diese Maßnahmen tragfähig waren, bleibt offen. Seit dem Win-

ter 1941/42 wurden zunehmend sowjetische Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene in den deutschen Bergwerken eingesetzt, in der Sozialversicherung wurden sie im Sommer 1942 unter Sonderrecht gestellt, d. h. sie konnten keine Leistungen der Knappschaft beanspruchen, da sie aus dem Geltungsbereich der Reichsversicherungsausgeschlossen waren. Erst 1944 wurde ihr Status dem der übrigen Zivilarbeiter angeglichen, auch für sie wurde die obligatorische Invalidenversicherung eingeführt. Durch die Reform der Rentenversicherung von 1942 konnte der Status des Bergbaus langfristig gestärkt werden, denn die Privilegierung der Bergarbeiter, die während des Krieges im Dienst der Rüstungsproduktion standen, blieb in der Bundesrepublik im Zeichen des wirtschaftlichen Wiederaufbaus erhalten.

Die Geschichte der Knappschaft in der Nachkriegszeit über Kohlenkrise und Leistungsgewährung bis zur Gründung der Bundesknappschaft von 1969 zwecks Wiederherstellung einer einheitlichen Trägerschaft für die knapp-

schaftliche Versicherung stellt ein weiterer Beitrag dar.

Wirtschaftliche Wechsellagen, konjunkturelle Verwerfungen oder tief greifende Strukturkrisen konnten traditionell gewährte Sonderrechte oder Mehrleistungen für bergmännische Arbeit beeinträchtigen oder gar in Frage stellen. 750 Jahre Knappschaft zeigen ein facettenreiches Bild sozialpolitischer Maßnahmen und Anpassungshilfen oder Ausgleichsleistungen, um die praktische Erfüllung bergmännischer Forderungen unter der Voraussetzung anzuerkennen, dass stets die Allgemeinheit die sozialen Kosten von Wandel und Veränderung trug. In dieser funktionalen Zuordnung und konsequenten Aufarbeitung liegt die eigentliche Leistung des vorgelegten Katalogs.

Der vorzüglich ausgestattete Band liefert eine klare sachliche Darstellung und Interpretation sowie eine solide konkrete Dokumentation über 750 Jahre deutsche Knappschaftsgeschichte im mitteleuropäischen Kontext.

Dr. Hans-Joachim Kraschewski, Marburg

Abbildungsnachweis

Titelbild: Abb.: DBM, Bochum; S. 203-205: alle Fotos u. Abb. H. Wolfgang Wagner u. Wolfgang Schultheis; S. 208-209: Abb. DBM, Bochum; S. 211: Foto: Uwe Klaus (Wikipedia); S. 212-215: Abb.: DBM, Bochum; S. 217-218: Abb. DBM, Bochum; S. 220: DBM, Bochum; S. 224 u. 225 oben: Abb.: Universitätsbibliothek Freiberg, Wissenschaftlicher Altbestand, Herbig, H. A.: Bergmännisches Specimen [Nr. 2611]: Die Aufbereitung von Himmelfahrt Fundgrube 1854/55, Freiberg 1854/55; S. 225 unten: Abb.: Universitätsbibliothek Freiberg, Seigerriß der Himmelfahrt Fundgrube, Vertical-Projection von Nord-West nach Süd-Ost, o. O., o. J.; S. 226 oben: Foto: TU Bergakademie Freiberg – Medienzentrums, Knopfe 1979; Negativ Nr. 10172; S. 226 unten: Abb.: aus: Pforr o. J., S. 17; S. 227 links: Sächsische Staatsarchiv, Bergarchiv Freiberg, Bestand 40102-2, Nr. K1125; S. 227 rechts: Foto: <http://www.landesvermessung.sachsen.de/ias/basiskarte/java/>; S. 228: Fotos: Illing, 1994, aus Pforr 1994; S. 229 oben: Abb.: aus: Pforr o. J., S. 20; S. 229 unten: <http://www.landesvermessung.sachsen.de/ias/basiskarte/java/>; S. 230 oben u. unten: Fotos: Jens Kugler; S. 229 Mitte: Foto: Eva-Elisabeth Nüsser; S. 231 links oben: Foto: Eva-Elisabeth Nüsser; S. 231 rechts oben u. unten: Fotos: Jens Kugler; S. 232: Foto aus: Wagenbreth/Hofmann 1957, S. 143; S. 235: Foto: Ziarul de Apuseni; S. 236: Fotos: Volker Wollmann; S. 238: Abb.: Brukenthal-Museum Sibiu/Hermannstadt; S. 239: Fotos: Bazil Roman; S. 240: Foto: Slg. Volker Wollmann; S. 241: Fotos: Staatsgalerie Stuttgart; S. 242-243: Fotos: Michael Ganzelewski, DBM, Bochum; S. 244: Foto: Frank Uekötter; S. 246: Foto: Rainer Slotta, Bochum; die übrigen Abb. wurden – soweit nicht anders vermerkt – von den Autoren zur Verfügung gestellt oder am jeweiligen Ort zitiert.

DER ANSCHNITT

Herausgeber:

Vereinigung der Freunde von Kunst und Kultur im Bergbau e.V.

Vorsitzender des Vorstands:

Dipl.-Ing. Bernd Tönjes

Vorsitzender des Beirats:

Bergassessor Dipl.-Kfm. Dr.-Ing. E.h. Achim Middelschulte

Geschäftsführer:

Museumsdirektor Prof. Dr. phil. Rainer Slotta

Schriftleitung (verantwortlich):

Dr. phil. Andreas Bingerer M.A.

Editorial Board:

Dr.-Ing. Siegfried Müller, Prof. Dr. phil. Rainer Slotta, Dr. phil. Michael Farrenkopf

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. Jana Geršlová, Ostrava; Prof. Dr. Karl-Heinz Ludwig, Bremen;

Prof. Dr. Thilo Lehren, London;

Prof. Dr. Wolfhard Weber, Bochum

ISSN 0003-5238

Anschrift der Geschäftsführung
und der Schriftleitung:

Deutsches Bergbau-Museum
Am Bergbaumuseum 28 - D-44791 Bochum
Telefon (02 34) 58 77-0
Telefax (02 34) 58 77-111

Einzelheft 9,- €, Doppelheft 18,- €;
Jahresabonnement (6 Hefte) 54,- €;
kostenloser Bezug für die Mitglieder der Vereinigung
(Jahres-Mitgliedsbeitrag 50,- €)

Layout: Karina Schwunk

Gesamtherstellung und Versand:
Meiling Druck
Jacob-Uffrecht-Straße 3
39340 Haldensleben